Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: Linguistik

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

| Abschluss in einem bestimmten Fach | | |
|------------------------------------|--|--|
| Bezeichnung: | Abschluss in germanistischer Linguistik oder in einem anderen Fach mit einem Schwerpunkt in der Linguistik | |
| Erläuterung: | Erforderlich ist der berufsqualifizierende Abschluss eines Hochschulstudiums in germanistischer Linguistik oder in einem anderen Fach mit einem Schwerpunkt in der Linguistik. | |
| Nachweis: | Hochschulzeugnis gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.3. | |

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

| Auswahlkriterium 1 | |
|--------------------|---|
| Bezeichnung: | Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote) |
| Gewichtung: | 70 vom Hundert |
| Nachweis: | Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3. |

| Auswahlkriterium 2 | | |
|---------------------------|--|--|
| Bezeichnung: | Abschluss im Fach germanistischer Linguistik | |
| Gewichtung: | 20 vom Hundert | |
| Erläuterung: | Der Nachweis eines Abschlusses im Fach germanistische Linguistik kann sich rangverbessernd auswirken. | |
| 1. Nachweis: | Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.5. | |
| 2. Nachweis (fakultativ): | Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.7. | |

| Auswahlkriterium 3 | |
|--------------------|---|
| Bezeichnung: | Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Berufspraktische Erfahrung im Umfang von 900 Stunden innerhalb der letzten 3 Jahre |
| Gewichtung: | 10 vom Hundert |
| Nachweis: | Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.4. |

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.